

## BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 26.01.2015  
BV-0015/2015  
öffentlich

Amt:	Finanzen
Bearbeiter:	Karsten Wilke

Datum:	26.01.2015
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Finanzausschuss	25.02.2015							
Hauptausschuss	04.03.2015							
Gemeinderat	12.03.2015							

vom Mitwirkungsverbot nach §31 GO LSA betroffen:

### **Gegenstand der Vorlage:**

Jahresabschluss der Gemeinde Barleben für das Jahr 2009

### **Beschluss**

**1. Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2009 wird aufgrund des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Börde zum Jahresabschluss 2009 gemäß § 120 (1) des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt bestätigt.**

**2. Dem Bürgermeister wird gemäß § 120 (1) des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für das Haushaltsjahr 2009 Entlastung erteilt.**

Keindorff

Siegel

## Sachverhalt

Gemäß § 118 (1) des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hat die Kommune für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Er ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. Im Jahresabschluss sind, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, sämtliche Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune darzustellen.

Der Jahresabschluss besteht gem. § 118 (2) KVG LSA aus:

- einer Ergebnisrechnung,
- einer Finanzrechnung,
- einer Vermögensrechnung (Bilanz)
- einem Anhang

und ist gem. § 118 (3) KVG LSA durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA stellt der Hauptverwaltungsbeamte die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung fest und legt sie mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seiner Stellungnahme der Vertretung vor. Diese entscheidet gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. § 120 KVG LSA mit dem Beschluss der Jahresrechnung zugleich über die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Börde hat die Prüfung des Jahresabschlusses 2009 vorgenommen. Die Ergebnisse der Prüfung sind dem Prüfbericht vom 20.10.2014 zu entnehmen. Die Anlagen zum Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes sind nicht als Anlage beigefügt. Diese liegen in der Verwaltung im Bereich Finanzen zur Einsichtnahme aus.

Die Feststellungen der Prüfer, zu denen die schriftliche Stellungnahme des Bürgermeisters erforderlich ist, sind im Prüfbericht fett gekennzeichnet. Die Stellungnahme des Bürgermeisters hierzu ist als Anlage beigefügt.

Unter Punkt 5 – Wiedergabe des Bestätigungsvermerks – des Prüfberichtes zum Jahresabschluss 2009 wird der Jahresabschluss 2009 durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Börde bestätigt.

## Rechtsgrundlage

**§ 45 Abs. 2 Zi.4 i.V.m. §§ 118 und 120 KVG LSA, §§ 41ff GemHVO Doppik**

## Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	«125,-»
-------------------------------	---------

## Kosten der Maßnahme

JA  NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung  Eigenanteil	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgelasten oder kalkulatorische Kosten)
		Objektbe-	

		zogene Einnahmen	
		(i.d.R.= Kreditbedarf)	(Zuschüsse/ Beiträge)
€	€	€	€

im Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	im Finanzhaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	betreffende Buchungsstelle
---	---	-------------------------------

**Anlagen**  
**Jahresabschluss 2009**  
**Rechenschaftsbericht**  
**Übersichten Anlagevermögen, Forderungen und Verbindlichkeiten**  
**Übersicht übertragene Ermächtigungen**  
**Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes**  
**Stellungnahme des Bürgermeisters zum Prüfbericht**